VERORDNUNG (EWG) Nr. 2027/77 DER KOMMISSION

vom 12. September 1977

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/77 (2), insbesondere auf Artikel 6c Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/77 (4), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in diesem Wirtschaftsjahr ergriffenen Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gebracht. Insbesondere ist der gewogene Durchschnittspreis für die Tafelweinart A I während des ganzen Weinwirtschaftsjahres unter dem Auslösungspreis geblieben, und der für die Weinart R I liegt gegenwärtig unter dem Auslösungspreis. Damit ist die erste Voraussetzung des Artikels 6c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Einlagerungsverträge vorbehalten sind, erfüllt. Die zweite Voraussetzung, daß nämlich der gewogene Durchschnittspreis drei Wochen hintereinander unter dem Auslösungspreis liegt, muß logischerweise kurz vor Ablauf der ersten Fälligkeitsdaten der langfristigen Lagerverträge festgestellt werden. Bei der derzeitigen Marktlage ist diese Bedingung erfüllt.

Mit diesen Maßnahmen sollte einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, durch Destillation eine bestimmte Menge Wein dem Markt ganz zu entziehen, und andererseits die Vermarktung der bei den Inhabern langfristiger Lagerverträge verbleibenden Menge in Erwartung einer Festigung des Marktes um einige Monate aufzuschieben. Es ist jedoch möglich, daß das mit der letztgenannten Maßnahme angestrebte Ziel nicht erreicht wird ; daher ist die Möglichkeit vorzusehen, etwa notwendig werdende zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Die Tafelweine der Arten R III, A II und A III werden in begrenzten Mengen erzeugt. Sie haben einen traditionellen Markt, auf dem sie normalerweise zu höheren Preisen als dem Auslösungspreis abgesetzt werden. Die derzeitige Höhe ihrer Notierungen bestätigt dies. Für diese Weine braucht daher keine Destillation mehr vorgesehen zu werden.

Die mit dieser Maßnahme vorgesehene Destillation muß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/77 (6), erfolgen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 dieser Verordnung sind Fristen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge, für die Genehmigung durch die Interventionsstellen sowie für die Destillationsmaßnahmen festzulegen. Nach Artikel 2 derselben Verordnung wird eine Beihilfe gezahlt, deren Höhe so festzusetzen ist, daß der Absatz der erhaltenen Erzeugnisse möglich ist.

Darüber hinaus ist es erforderlich, zusätzliche Angaben, die in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen, vorzuschreiben.

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannte Zahlungsweise für die Beihilfe sieht vor, daß die Beihilfe dem Erzeuger in zwei Raten gezahlt wird. Die zweite Rate muß innerhalb kurzer Frist gezahlt werden, damit der Erzeuger die gesamte Beihilfe rasch erhält. Daher ist vorzusehen, daß die Zahlung spätestens 30 Tage nach der Destillation erfolgt.

Für die Zulassung der Brennereien müssen technische Voraussetzungen erfüllt sein. Ferner ist vorzusehen, daß mit Ausnahme höherer Gewalt und unverschuldeter Umstände die Zulassung der Brennerei bei Nichterfüllung des Vertrages grundsätzlich widerrufen werden kann.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 3.

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Interventionsstellen und die Kommission müssen über den Verlauf der Destillationsmaßnahmen informiert werden; sie müssen insbesondere über die destillierten Weinmengen und die gewonnenen Alkoholmengen unterrichtet sein.

Die Lagerverträge sind nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 der Kommission vom 13. August 1976 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost [1] abzuschließen, damit der vorgesehene Zweck erreicht wird.

Um der Entwicklung des Weinmarktes Rechnung tragen zu können, ist die Möglichkeit einer Kündigung der Verträge einzuräumen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 gelten die in dieser Verordnung festgesetzten repräsentativen Kurse ab 16. Dezember 1977 für Wein. Für Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Daten vorgesehen werden.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erstreckt sich über den 15. Dezember 1977 hinaus. Um Diskriminierungen zwischen den betroffenen Lagerhaltern auszuschließen, ist die Anwendung eines einzigen repräsentativen Kurses für alle Zahlungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Destillationsmaßnahmen vorzusehen. Da alle von diesen Maßnahmen betroffenen Tafelweine im Weinwirtschaftsjahr 1976/1977 erzeugt worden sind, müssen die während dieses Wirtschaftsjahres angewandten repräsentativen Kurse für Wein Gültigkeit behalten. Die Anwendung der neuen repräsentativen Kurse, die in der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 für die in Artikel 6c der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Maßnahmen vorgesehen sind, wird dadurch bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der genannten Verordnung verschoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Durchführung der in Artikel 6c der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Weinwirtschaftsjahr 1976/1977.

[1] ABl. Nr. L 221 vom 14. 8. 1976, S. 20.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 6c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen muß zwischen dem 1. August und dem 30. November 1977 liegen.

(2) Wird der in Artikel 6c Absatz 4 der Verordnung (EWG Nr. 816/70 genannte Beschluß erlassen, so können die Inhaber langfristiger Lagerverträge für die Weinarten, für die der Beschluß gefaßt wird, und für die Weine, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

a) für eine Weinmenge bis zu einem noch zu bestimmenden Prozentsatz der vertraglichen Weinmenge unter den in Artikel 3 bis 8 vorgesehenen Bedingungen eine Destillation vornehmen,
b) für die Menge, für die die Maßnahmen unter a) nicht in Anspruch genommen werden, einen Lagervertrag für einen noch zu bestimmenden Zeitraum unter den in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen abschließen.

Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelweine der Arten A II, A III und R III können jedoch ausschließlich die unter b) genannte Maßnahme in Anspruch nehmen.

(3) Weitere den Inhabern der im Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträge vorbehaltene ergänzende Maßnahmen für eine Weinart oder für Wein, der in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Weinart steht, können nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung 24 getroffen werden, wenn der gewogene Durchschnittspreis der Gemeinschaft für diese Tafelweinart in der Zeit zwischen dem Tag der Annahme des in Artikel 6c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Beschlusses und dem 15. Januar 1978 unter dem Auslösungspreis liegt.

(4) Zur Anwendung dieser Verordnung gelten

— als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Tafelwein der Weinart A I stehend die weißen Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 12° und nicht mehr als 14° haben und die nicht zu den Weinarten A II oder A III gehören;
— als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Tafelwein der Weinart R I stehend die roten Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 12° und nicht mehr als 12,5° haben und nicht der Weinart R III angehören;
— als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Tafelwein der Weinart R II stehend die roten Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 12,5° und nicht mehr als 14,5° haben und nicht der Weinart R III angehören.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Destillation erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 und der vorliegenden Verordnung.

(2) Gegenstand der Destillation können Weine sein, die lange gelagert worden, oder andere der gleichen Art, die von dem Inhaber der Lagerverträge erzeugt worden sind. In diesem Fall darf der vorhandene Alkoholgehalt nicht unter 10° liegen, und die in dem Wein enthaltene Gesamtalkoholmenge darf nicht höher sein als die, die in der vertraglich zur Destillation zugelassenen Menge Wein enthalten ist.

Artikel 4

(1) Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Verträge sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum der langfristigen Lagerverträge einzureichen.

(2) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannte Interventionsstelle teilt den Vertragsparteien spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Destillationsvertrags das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit.

(3) Die Destillationen werden zwischen dem 1. Oktober 1977 und dem 30. Juni 1978 vorgenommen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Verträge enthalten :

a) die Menge, die Farbe und den vorhandenen Alkoholgehalt der zu destillierenden Weine,

b) den Namen und die Anschrift des Erzeugers,

c) den Lagerort des Weines,

d) den Namen des Destillateurs oder den Firmennamen der Brennerei,

e) die Anschrift der Brennerei.

(2) Destillateur ist derjenige, auf dessen Rechnung die Destillation vorgenommen wird.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 6c Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegte Preis beträgt :

— bei den Tafelweinen der Weinarten R I und R II und denjenigen, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, 1,82 RE je Grad und Hektoliter,

— bei den Tafelweinen der Weinart A I und denjenigen, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, 1,71 RE je Grad und Hektoliter.

(2) Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 vorgesehene Beihilfebetrag wird festgesetzt

a) für die in Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Artikels genannten Weine :

— auf 1,40 RE je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist,

— auf 1,29 RE je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist ;

b) für die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Artikels genannten Weine :

— auf 1,29 RE je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist,

— auf 1,18 RE je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnis verarbeitet worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 müssen spätestens 30 Tage nach Erfüllung der geforderten Voraussetzungen erfolgen.

(4) In dem in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall wird die Zahlung des Mindestkaufpreises spätestens 30 Tage nach Eingang der in dem Vertrag aufgeführten Gesamtmenge Wein bei der Brennerei vorgenommen.

(5) In dem in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall wird die Zahlung des Mindestkaufpreises spätestens 30 Tage nach Destillation der in dem Vertrag aufgeführten Gesamtmenge Wein vorgenommen. Wenn die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen hat, die in diesem Artikel 3 Absatz 6 vorgesehene Möglichkeit allgemein anzuwenden, kann der Destillateur von ihr nur Gebrauch machen, nachdem er die Zustimmung des Erzeugers eingeholt hat.

(6) Die Umrechnung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Beträge in die Landeswährung wird mit dem im Weinwirtschaftsjahr 1976/1977 geltenden repräsentativen Kurs für Wein vorgenommen.

Artikel 7

(1) Um im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 zugelassen zu werden, müssen die Destillateure in der Lage sein, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von 86° oder mehr oder einem Erzeugnis von 85° oder weniger zu verarbeiten.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Destillateur ausgenommen im Falle unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt dem Erzeuger nicht den Ankaufspreis zahlt oder die ihm aus den Gemeinschaftsbestimmungen erwachsenen Verpflichtungen nicht einhält.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Januar 1978 die in den genehmigten Destillationsverträgen enthaltenen Weinmengen mit.

(2) Die Destillateure übersenden der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung über die im Vormonat destillierten Weinmengen und geben dabei die in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der erhaltenen Erzeugnisse an, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Erzeugnisse von den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung genannten Erzeugnissen getrennt aufzuführen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit Fernschreiben spätestens am 20. jedes Monats für den abgelaufenen Monat die destillierten Weinmengen sowie, in reinem Alkohol ausgedrückt, die erhaltenen Erzeugnismengen mit und führen sie gemäß Absatz 2 gesondert auf.

(4) Die Mitgliedstaaten berichten spätestens am 30. Juli 1978 über die Fälle der Destillateure, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sowie über die darauf hin getroffenen Maßnahmen.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Verträge müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf der langfristigen Verträge abgeschlossen werden.

Falls der Inhaber eines langfristigen Vertrages die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Möglichkeit für den gesamten unter langfristigem Lagervertrag befindlichen Wein in Anspruch nehmen will, kann die Interventionsstelle die Gültigkeit des alten Vertrages für den neuen Zeitraum verlängern und die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

(2) Bei den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträgen gilt der gleiche Beihilfebetrag wie für die langfristigen Lagerverträge des Wirtschaftsjahres 1976/1977.

(3) Die Kündigung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträge erfolgt auf Antrag der betroffenen Erzeuger.

In diesem Fall bleibt die Beihilfe für die Lagerhaltung für den Zeitraum bestehen, in dem der Wein einem solchen Vertrag unterlag.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 16. September 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH